

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) [der Gemeinde Hemslingen]

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

1	Fertigung von Fotokopien und dergleichen	
1.1	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften und Fotokopien durch Beschäftigte	
1.1.1	im Format DIN-A5 bis DIN-A4 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	1,00 €
1.1.2	Im Format DIN-A3 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	1,50 €
1.2.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektronischer Dateien per E-Mail oder Downloadlink	Nach Zeitaufwand, mind. 15,00 €
2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Unterschriften oder Handzeichen sowie Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	Erste Seite 6,00 €, jede weitere Seite 3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Beglaubigung	Erste Seite 6,00 €, jede weitere Seite 3,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsichtnahme und Auskünfte aus Akten, Karteien, Datenbanken und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. Bei Versendung von Akten zuzüglich Auslagen (z.B. Briefporto)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, jedoch mindestens 15,00 €
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 15,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und	14,00 € bis 580 €

	andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit	
6	Verwaltungstätigkeiten (einschließlich Außendienst), die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt worden sind (z.B. Erstellung von Schriftstücken, Listen, Rechnungen und dgl., Feststellungen aus Akten und Konten, Auskünften aus dem Archiv u.ä.)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 15,00 €
7	Grundbuchangelegenheiten und Verwaltungstätigkeiten nach NBauO und BauGB	
7.1	Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zum Grundbuch	38,50 €
7.2	Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechts (sog. Negativzeugnis) sowie Erklärungen, dass die Vorschriften über das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht berührt werden	50,00 €
7.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung bei Bauanzeigen nach § 62 NBauO	50,00 €
7.4	Baulasterklärungen bei öffentlich gewidmeten und sonstigen Gemeindeflächen	50,00 €
7.5	Verfahren nach § 36a BauGB	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 50,00 €
8	Zustimmungen zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen gem. § 68 Abs. 3 TKG in gewidmeten Straßen und Wegen	
8.1	Für kleine Baumaßnahmen ohne erhöhten Verwaltungsaufwand, gleichzeitig Mindestgebühr	50,00 €
8.2	Für größere Baumaßnahmen oder kleine Baumaßnahmen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (über 1 Arbeitsstunde)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 50,00 €
8.3	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 50,00 €
9	Verwaltungstätigkeiten im Bereich Anschluss- und Benutzungszwang	
9.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €
9.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage	Privat: 105,00 € Gewerbe: 145,00 €

9.3	Bescheinigungen über Erschließungs- und Kanalbaubeiträge	30,00 €
9.4	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw., abgelehnt worden ist. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	15,00 € bis 870,00 €
9.5	Leitungsauskünfte	15,00 €